

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 84 (2006)
Heft: 11

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

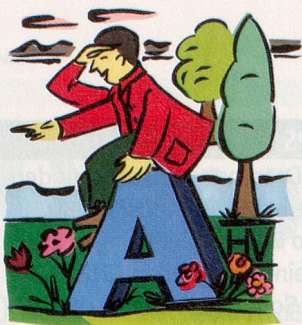
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

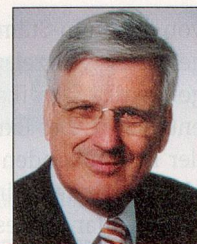
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Wie steht es mit meinem Rentenanspruch ab 60?

Ich werde bald 60 Jahre alt und könnte mich im Baugewerbe schon mit 60 pensionieren lassen. Daher möchte ich wissen, was dies aus Sicht der AHV bedeutet. Als Ausländer mit C-Bewilligung gedenke ich nach der Pensionierung in der Schweiz zu bleiben und noch teilzeitlich zu arbeiten.

Handelt es sich beim Rentenbezug mit 60 Jahren im Baugewerbe um eine ordentliche oder um eine Frühpensionierung?

In der Schweiz beruht die Altersvorsorge auf drei Säulen. Die AHV ist als 1. Säule im Bundesrecht abschliessend geregelt. Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) enthält nur Mindestregelungen für die 2. Säule. Weitergehende Leistungen können von den Sozialpartnern vereinbart werden, wie dies etwa im Baugewerbe geschehen ist. Die private Vorsorge dient als 3. Säule insbesondere zur Deckung allfälliger Lücken bei der 1. oder 2. Säule oder zur Versicherung höherer Einkommen.

Heute liegt das ordentliche Rentenalter der AHV für Männer bei 65 Jahren, für Frauen bei 64. In der 2. Säule kann ein früheres Rentenalter vorgesehen werden. Unabhängig davon, wie die Möglichkeit der früheren Pensionierung ausgestaltet wird, ist zu beachten, dass Renten, die früher bezogen werden, tendenziell tiefer sind als später bezogene Ren-

ten. Das gilt auch beim Vorbezug der AHV-Renten, die mit entsprechender Kürzung frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden können.

Im Baugewerbe besteht die Möglichkeit der Frühpensionierung über die berufliche Vorsorge ab 60 Jahren. Oft ist mit der vorzeitigen Pensionierung in der 2. Säule, wie sie auch in anderen Branchen besteht, ein Anspruch auf «Übergangsrnten» bis zum ordentlichen AHV-Alter verbunden, um die vorzeitige Pensionierung zu erleichtern, bevor ein Anspruch auf AHV besteht.

Wie und wo ist das Gesuch für die AHV einzureichen?

Die Durchführung der AHV obliegt den Ausgleichskassen. Einzelne Berufsgruppen, auch das Baugewerbe, wirken über eigene Verbandsausgleichskassen bei der Durchführung der AHV mit. Eine Übersicht über alle AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf den hintersten Seiten der offiziellen Telefonbücher oder im Internet (www.ahv.ch).

Wie andere Versicherungsleistungen müssen auch AHV-Renten mit einem Gesuch geltend gemacht werden. Zuständig ist grundsätzlich die Ausgleichskasse, bei der zuletzt AHV-Beiträge einbezahlt wurden. In Ihrem Fall dürfte dies die Ausgleichskasse «Baumeister» (Nr. 66) in Zürich sein. Das offizielle Anmel-

deformular sowie Merkblätter zu Einzelfragen können Sie bei Ihrer Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde beziehen oder im Internet unter www.ahv.ch abrufen.

Wie erfolgt die Zahlung der AHV-Beiträge bei Teilzeitarbeit nach der Pensionierung?

Bei vorzeitiger Pensionierung ist die AHV-Beitragspflicht zu beachten. Die AHV erfasst die ganze Bevölkerung der Schweiz, also nicht nur Erwerbstätige (Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende), sondern auch Nichterwerbstätige (NE).

Nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit bleiben nicht erwerbstätige Personen bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter weiter AHV-beitragspflichtig (etwa Studierende, Frühpensionierte). Da kein Erwerbseinkommen vorliegt, werden die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse, also auf dem Vermögen und dem kapitalisierten Renteneinkommen (ohne AHV/IV), berechnet.

Nicht dauernd voll erwerbstätige Personen schulden die üblichen AHV-Beiträge auf Einkommen aus Nebenerwerb oder Teilzeitarbeit. Wer jedoch in einem Kalenderjahr aus Erwerbstätigkeit weniger als die Hälfte allfälliger NE-Beiträge bezahlt, gilt als nicht erwerbstätig und schuldet entsprechende AHV-Beiträge als nicht erwerbstätige Person.

Beiträge aus Teilzeitarbeit oder Nebenerwerb können bis zur Höhe des NE-Beitrages nachträglich zurückgefordert werden.

Werden bei der Rentenberechnung Lücken in der gesetzlichen Beitragspflicht festgestellt, müssen die ausstehenden Beiträge innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist nachgefordert oder mit den künftigen Renten verrechnet werden. Weiter zurückliegende Beitragslücken können nachträglich nicht mehr gefüllt werden und führen zu entsprechender Rentenkürzung.

Um Beitragslücken zu vermeiden, müssen sich Personen, die keine oder zu wenig AHV-Beiträge aus Erwerbstätigkeit bezahlen, zur Abklärung der NE-Beitragspflicht und zur allfälligen Erfassung als nichterwerbstätige Person bei der zuständigen Ausgleichskasse melden. Für Auskünfte bei Unklarheiten ist die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zuständig.

Wie wirkt sich eine Frühpensionierung auf die Unfallversicherung aus?

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) müssen sich alle in der Schweiz wohnhaften Personen bei einer anerkannten Krankenkasse versichern. Die obligatorische Versicherung nach KVG deckt die durch Krankheit oder Unfall bedingten Behandlungs- und Pflegekosten im gesetzlich umschrie-

Schon wieder Harndrang?

benen Rahmen. Nicht versichert sind allfällige Taggelder bei Erwerbsausfall oder Renten bei Invalidität. Zahnbehandlungskosten werden nur in beschränktem Rahmen (Art. 31 KVG) gedeckt.

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) müssen Arbeitgeber eine Unfallversicherung für Arbeitnehmende abschliessen, die neben Behandlungskosten auch Taggelder und Rentenleistungen im Zusammenhang mit Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen (Freizeit) und Berufskrankheiten deckt.

Um eine doppelte Versicherung gegen Unfall zu vermeiden, können Arbeitnehmende die Unfalldeckung bei der Krankenkasse sistieren, wenn die wöchentliche Arbeitszeit mindestens acht Stunden bei einem Arbeitgeber be-

trägt. Wer nicht mindestens acht Stunden in der Woche bei einem Arbeitgeber arbeitet, ist nur gegen Berufsunfälle und -krankheiten, nicht aber gegen Freizeitunfälle versichert. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Unfalldeckung bei der Krankenkasse eingeschlossen und eine allfällige Sistierung bei der Krankenversicherung aufgehoben wird!

Zusammenfassung

Im Rahmen der beruflichen Vorsorge können sich Arbeitnehmende im Baugewerbe ab Alter 60 frühzeitig pensionieren lassen. Auskünfte über konkrete Leistungen sind über den Arbeitgeber oder bei der Pensionskasse des Baugewerbes erhältlich.

Bei vorzeitiger Pensionierung über die berufliche Vorsorge

dauert die AHV-Beitragspflicht bis zum ordentlichen AHV-Alter (Männer 65, Frauen 64 Jahre) an. Wird die Beitragspflicht nicht durch Beiträge aus Teil- oder Nebenerwerb erfüllt, sind AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige geschuldet. Um Beitragslücken bei der AHV zu vermeiden, müssen sich betroffene Personen zur Abklärung der Beitragspflicht und zur allfälligen Erfassung als Nichterwerbstätige bei der zuständigen Ausgleichskasse melden. Auskunft gibt die Ausgleichskasse des Wohnkantons.

Personen, die nicht mindestens acht Stunden in der Woche bei einem Arbeitgeber arbeiten, sind über den Arbeitgeber nur gegen Berufsunfall und Berufskrankheiten, nicht aber gegen Freizeit- und Nichtberufsunfall

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

versichert. In diesen Fällen ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Krankenversicherung die Unfalldeckung eingeschlossen ist. Unklarheiten können über den Arbeitgeber oder bei der Krankenkasse geklärt werden.

EL bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton

Ich bin 70-jährig, wohne in der Deutschschweiz und erhalte neben der AHV auch Ergänzungsleistungen. Ich würde gerne in den Kanton Tessin ziehen und möchte wissen, ob ich dort auch EL erhalte oder nur von der AHV-Rente leben müsste.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Auf EL besteht ein bundesrechtlicher Anspruch, der in einem Gesetz (ELG) verankert ist. Obwohl die Kantone einen grossen Teil der EL finanzieren, bestehen nur begrenzte Möglichkeiten für kantonale Sonderregelungen, beispielsweise über den anrechenbaren Mietzins, die Anrechnung von selbst bewohnten Liegenschaften und von Vermögen bei Heimaufenthalt sowie anrechenbare Heim-, Pflege- und Krankheitskosten.

Im Rahmen der neuen Aufteilung der Finanzierung und Aufgaben von Bund und Kantonen (NFA), der Volk und Stände zugestimmt haben, ist auch eine Neuregelung für EL vorgesehen. Da

nach soll der Bund die Deckung des Lebensbedarfs abschliessend regeln, während die Kantone für Heim-, Pflege- und Krankheitskosten zuständig sind, wobei mindestens die heutigen Leistungen gewährleistet bleiben sollen.

Kantonale oder kommunale Zusatzleistungen

Einzelne Kantone oder Gemeinden erbringen zusätzliche Leistungen neben den bundesrechtlich geregelten EL, beispielsweise ergänzende Mietzuschüsse. Solche Leistungen sind vom Wohnsitz im entsprechenden Gemeinwesen abhängig und können bei Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere Gemeinde nicht mehr beansprucht werden.

Da kantonale oder kommunale Zusatzleistungen in der Regel auf konkrete örtliche Bedürfnisse ausgerichtet sind, fällt der Wegfall beim Ortswechsel meist nicht allzu stark ins Gewicht.

Zusammenfassung

Wenn Sie den Wohnsitz ins Tessin verlegen, haben Sie auch dort

Anspruch auf die bundesrechtlich geregelten EL. Da im Tessin höhere durchschnittliche Krankenkassenprämien geschuldet sind als am heutigen Wohnort, haben Sie im Rahmen der EL Anspruch auf eine entsprechend höhere Prämienverbilligung.

Insgesamt hat ein Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz keinen Einfluss auf den Anspruch auf EL. Allenfalls wegfallende kantonale oder kommunale Zusatzleistungen dürften im Einzelfall wenig spürbar sein, da sie auf besondere örtliche Ver-

hältnisse abgestimmt sind. Die unterschiedlich hohen Krankenversicherungsprämien werden im Zusammenhang mit EL durch entsprechend angepasste Prämienverbilligung ausgeglichen.

Ich empfehle Ihnen, vor dem Wohnsitzwechsel Ihre EL-Stelle zu kontaktieren, damit die EL-Zahlung lückenlos erfolgen kann. Eine rechtzeitige Mitteilung ergibt sich aus der Meldepflicht der Versicherten und hilft, allfällige Rückforderungen wegen ungerichteter bezogener EL zu vermeiden.

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET!

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet an – unter

www.pro-senectute.ch/el

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch bestehen könnte. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.